

05.07.2021

## Coronavirus-Testverordnung (TestV): Elektronisches Testergebnis

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit der Änderung der TestV setzt diese zum 01. Juli 2021 auf Wunsch des Patienten die **Ausstellung eines elektronischen Testergebnisses** (§22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes) für die Abrechnung der **Pseudo-GOP 98905 - Abstrichentnahme etc.** - voraus. Dies betrifft alle Testungen nach den §§2, 3, 4 und 4a nach Testverordnung (TestV).

Zur Ausstellung und Übermittlung des COVID-19-Testzertifikats können Sie sich unter anderem unter dem folgenden Link registrieren:

<https://github.com/corona-warn-app/cwa-quicktest-onboarding/wiki>

### Verpflichtung zur Möglichkeit der Übermittlung bei Bürgertestungen an Corona-Warn-App

Ab dem 01.08.2021 setzt die Abrechnung der Bürgertestungen gem. §4a TestV zusätzlich nach §7 Absatz 9 der TestV die Verpflichtung zur **Anbindung der digitalen Übermittlung des Testergebnisses auf die Corona-Warn-App** des Getesteten voraus.

Eine Übermittlung des Testergebnisses auf die Corona-Warn-App kann ebenfalls nach Registrierung über den oben genannten Link erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland